

Hinweise zum Ob und Wann der Erkundung und Sanierung gemeindlicher Hausmülldeponien

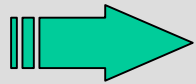
Dr. Juliane Thimet
Bayerischer Gemeindetag

Verhältnis zur "Altlastenversicherung"

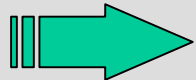
90 % der Kommunen haben eine Versicherung. Zum Unterstützungsfond gibt es keine Überschneidung.

Es handelt sich um eine Haftpflichtversicherung. Diese tritt bei Drittschäden ein.

Wichtig ist



**Es gibt seit 1.5.2006
einen Erstattungsanspruch mit
Eigenanteil für jede stillgelegte
gemeindliche Hausmülldeponie**



**Vergleichbar einer
Kaskoversicherung mit
Selbstbeteiligung**

- **Durchgeführt von beliehenem Unternehmer, der **GAB****
= > Flexibilisierung
- **Gilt nur für Deponien **kreisangehöriger** Gemeinden**
= > Juni 1973: Zuständigkeit für Abfallentsorgung ist auf Landkreise und kreisfreie Städte übergegangen

Einstufiger Begriff der Stilllegung

BayVGH, Urteil vom 9. Juli 2003 – 20 CS 03.103 –

Eine Deponie ist stillgelegt,
wenn sie tatsächlich endgültig außer
Betrieb ist, die Stilllegung der zuständigen
Behörde angezeigt worden ist und
behördliche Maßnahmen in Bezug auf
die Stilllegung zunächst nicht mehr
zu erwarten waren

Wer ist zuständig ?

**Stillegung bis
zum 11.6.1972**



**Zuständigkeit
Landratsamt**

Art. 10 Abs. 2 Satz 1
BayBodSchG

**Stillegung nach
dem 11.6.1972**



**Zuständigkeit
Regierung**

Art. 10 Abs. 6
BayBodSchG

(bis Abschluss
Nachsorgephase)

Zuständigkeit und Recht

Zeitpunkt der tatsächlichen Stilllegung	Kriterien für Einordnung	Zuständigkeit und anzuwendendes Recht
Vor 1972		Landratsamt BBodSchG
Nach 1972	Stilllegung nicht angezeigt oder behördliche Maßnahmen zu erwarten	Regierung KrW-/AbfG
Nach 1972	Stilllegung angezeigt und behördliche Maßnahmen nicht mehr zu erwarten	BBodSchG
Nach 1972	Stilllegung angezeigt und Nachsorgephase beendet	Landratsamt BBodSchG

Zuständigkeit für Erkundungsmaßnahmen

BBodSchG



**Orientierende
Untersuchung**



Freistaat

KrW-/AbfG



**\"Erkundungsmaß-
nahmen\"**



**Inhaber der
Deponie**

Amtsermittlung (Orientierende Untersuchung)

- dient der Klärung eines Altlastenverdachts
- ist Staatsaufgabe
- Freistaat stellt jährlich 2,5 Mio. hierfür zur Verfügung
- Setzt man im Schnitt 25.000 € pro Amtsermittlung an, sind 100 Amtsermittlungen in Bayern pro Jahr möglich



Bayer. Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 5. April 2006

– 23 BV 05.1433 – Mehrere Verantwortliche für eine Altlast

Klärung von Ausgleichsansprüchen
nach § 24 Abs. 2 BBodSchG gegen tatsächliche
oder mögliche Mitverantwortliche obliegt
der Gemeinde

Bayer. Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 5. April 2006

– 23 BV 05.1433 – Mehrere Verantwortliche für eine Altlast

Klärung von Ausgleichsansprüchen
nach § 24 Abs. 2 BBodSchG gegen tatsächliche
oder mögliche Mitverantwortliche obliegt
der Gemeinde

Weiter ist offen, ob bei Inanspruchnahme
nach KrW-/AbfG eine Rechtsgrundverweisung
ins BBodSchG angenommen wird. Danach ist
nicht nur der Inhaber der Deponie verantwortlich.

Rückforderung von Fördermitteln

**Inanspruchnahme möglicher
Mitverantwortlicher auf Verlangen und
in Absprache mit der GAB,
§ 6 Nr. 4 Mustervertrag**

**Keine Verwendungsnachweise,
sondern Projektbegleitung durch GAB**

**Keine Rückforderung bei
Werterhöhungen von gemeindeeigenen
Grundstücken, § 6 Nr. 4 Mustervertrag**

Härtefallregelung

§ 1 Abs. 3 UStützV

Der Beitrag an den Unterstützungsfond kann im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte reduziert werden.

Zuständig ist das StMUGV.

Härtefallregelung

§ 1 Abs. 3 Satz 6 UStützV

Sofern der Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Januar eines Jahres gestellt wird, werden Änderungen der Beitragshöhe bei der Erstellung der Beitragsbescheide für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt.

Ein am 1.8.2006 gestellter Antrag auf Härtefallausgleich ist nicht bis zum 1.1.2006 gestellt.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr ...
Für 2006 wird dann 2007 „verrechnet“.

Eine Verrechnung kann auch eine Rückzahlung ergeben.

Keine Anrechnung bereits durchgeführter Maßnahmen auf Eigenanteil

- Der Eigenanteil ist Bestandteil der Gesamtfinanzierung des förderfähigen Falles.
- Für dessen Anrechnung gelten dieselben Regeln wie für die Finanzierung durch den Unterstützungsfonds.
- Förderfähig sind die anfallenden Kosten ab Vertragschluss bzw. ab Freigabe zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.
- Ab diesem Zeitpunkt wird der Eigenanteil angerechnet.

Ausnahme:

Mit einer Maßnahme wurde **aus Gründen der Gefahrenabwehr** vor dem 1.6.2006 begonnen und sie ist noch nicht abgeschlossen

Die Maßnahme kann gefördert werden
(= Einzelfallentscheidung der GAB),
vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UStützV.

In diesem Fall können auch die bisher eingesetzten Mittel als Eigenmittel angerechnet werden.

1973 Zuständigkeit Abfall-
entsorgung an Landkreise

Gemeinden müssen
Sanierung aus Eigen-
mitteln finanzieren

Okt. 2004 BayGT
Vorschlag: Fondlösung

Okt. 2005 Kommunal-
gipfel: akzeptiert!

1.5.2006
Art. 13 a BayBodSchG

Antrag auf Kosten-
erstattung möglich

1.6.2006 Ausführungs-
verordnung UStützV

dazu: Förderrichtlinien und
Mustervertrag

Jetzt kann's losgehen

Reihenfolge

Aufnahme in eine halbjährlich von der GAB aufzustellende Prioritätenliste, § 13 a Abs. 4 Satz 6 BayBodSchG

Am Anfang bedeutet dies: Jede Gemeinde, die mit der GAB einen Vertrag schließt.

Wird das Programm ein Erfolg, dann muss priorisiert werden.